

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHENSCHAFTSBERICHT
RECHNUNGSJAHR 2011/2012

Daten zur Verwaltungsgesellschaft	2
Daten zum Investmentfonds.....	3
Allgemeine Fondsdaten (Anteilsgattungen)	3
Fondscharakteristik	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	3
Umlaufende Anteile	4
Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre	4
Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung.....	4
Entwicklung der Märkte in der Berichtsperiode	5
Aktivitäten in der Berichtsperiode.....	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens	6
Ertragsrechnung.....	7
Vermögensaufstellung.....	8
Bestätigungsvermerk.....	9
Steuerliche Behandlungen	10
Fondsbestimmungen.....	20

Daten zur Verwaltungsgesellschaft

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Kolingasse 14 - 16

1090 Wien

Tel. + 43 (0)50 4004 – 3638

Fax + 43 (0)50 4004 – 83638

www.volksbankinvestments.com

office@volksbankinvestments.com

Stammkapital:	EUR 2.500.000,00 (zur Gänze einbezahlt)
Gesellschafter:	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien
Geschäftsführer:	Manfred STAGL Günter TOIFL
Aufsichtsrat:	Friedrich STROBL, MBA, Vorsitzender Mag. Thomas BIEDERMANN Heimo ROTTENSTEINER Franz SCHLEIFER, MBA Mag. Hubert BEREUTER (ab 19.6.2012)
Staatskommissäre:	Amtsdirektor Roland HAAS Ministerialrat Dr. Richard WARNUNG

Daten zum Investmentfonds

Der Advisory Vorsorge Dachfonds veranlagt in Wertpapiere ohne geographische Begrenzung. Maximal die Hälfte des Fondsvermögens ist global in Aktien investiert, das Fremdwährungsrisiko beträgt bis zu 30 %. Dieser Fonds eignet sich zur Pensionsrückstellung bzw. für Anschaffungen im Sinne des GFB. Fondsmanagement: Advisory Invest GmbH, Wien

Allgemeine Fondsdaten:

Anteilsgattungen	Auflagedatum	ISIN
Ausschütter (A)	31.08.1998	AT0000821095
Thesaurierer (T)	31.08.1998	AT0000819065

Fondscharakteristik:

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.11. – 31.10. ¹⁾
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wiederveranlagungs- tag:	15.12.
EU- Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform
Max. Verwaltungsgebühr des Investmentfonds:	1,05 % p.a.
Max. Verwaltungsgebühr der enthaltenen Subfonds:	2,94 % p.a.
Fondstyp:	Zielfonds (bis max. 10% Subfonds)
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank (Verwahrstelle):	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft 1090 Wien, Kolingasse 14 - 16 Tel. 05 04 004 – 0
Garantiegeber:	—
Anlageberater:	—
Fondsmanager:	Advisory Invest GmbH., 1050 Wien, Grüngasse 15
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 1090 Wien, Porzellangasse 51

Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres:

Änderung Fondsbestimmungen:	04.07.2012; Anpassung an das InvFG 2011
Änderungstichtag des Fondsnamens:	04.07.2012; vormals Advisory Vorsorgefonds

Am 31.10.2012 und am 2.11.2012 wurde in Folge der Schließung der New Yorker Börse aufgrund des Hurricans „Sandy“ keine Preisberechnung durchgeführt.

Aufgrund einer höheren Anteilsscheinrücknahme zum Ende des Rechnungsjahres und aufgrund der Preisaussetzung des am höchsten gewichteten Subfonds Advisory One kam es in weiterer Folge zu einer kurzfristig höheren Aktien- und Anleihengewichtung im Advisory Vorsorge Dachfonds sowie zu einer Überziehung des Girokontos am Ende des Rechnungsjahres.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Als Methodik zur Messung des Gesamtrisikos wird gemäß Fondsbestimmungen der Commitment Ansatz herangezogen.

Prospekthinweis: Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (KID, Wesentliche Anlegerinformation) dieses Investmentfonds stehen unter www.volksbankinvestments.com und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbank Gruppe in deutscher Sprache zur Verfügung.

¹⁾ Dem Rechnungsabschluss wurde die Preisberechnung vom 02.11.2012 zu Grunde gelegt.

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), für das Rechnungsjahr vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 vor.

Umlaufende Anteile:

ISIN	Anteile Rechnungsjahresbeginn	Absätze im Rechnungsjahr	Rücknahmen im Rechnungsjahr	Anteile Rechnungsjahresende
AT0000821095 (A)	2.129.729	5.500	974.290	1.160.939
AT0000819065 (T)	217.069	1.900	13.150	205.819

Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre in EUR:

Rechnungsjahr	Fondsvermögen Gesamt in EUR	Ausschüttungsanteil AT0000821095 (A)		Thesaurierungsanteil AT0000819065 (T)			Wertentwicklung in % lt. OeKB-Methode ¹⁾
		Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Zur Thesaurie- rung verwendeter Betrag in EUR	KESSt- Auszahlung gemäß § 13 3.Satz InvFG in EUR	
2007/2008	15.731.101,16	5,51	0,30	8,05	0,00	0,04	- 20,02
2008/2009	15.912.444,51	5,92	0,25	9,10	0,18	0,06	+ 13,66
2009/2010	15.015.746,76	5,96	0,25	9,50	0,00	0,02	+ 5,05
2010/2011	13.484.007,90	5,42	0,17	8,99	0,00	0,02	- 5,16
2011/2012	8.146.743,08	5,38	0,10	9,21	0,00	0,01	+ 2,67

Die Wertentwicklung seit Fondsaufgabe beträgt:	+ 2,11 % p.a.
--	---------------

Die Wert- und Ertragsentwicklungen von Investmentfonds können nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit (Quelle: OeKB) lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen, sowie Provisionen, Gebühren und andere Entgelte sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt und können sich mindernd auf die angeführte Bruttowertentwicklung auswirken.

Am 17. Dezember 2012 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung gegen Aufruf des Kupon Nr. 15 für das Rechnungsjahr 2011/2012 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer von je EUR 0,00 Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung bzw. KESSt-Auszahlung wird bei den Zahlstellen des Fonds, Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtlichen im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditunternehmungen, kostenfrei ausbezahlt bzw. gutgeschrieben.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden die Erträge des Fonds thesauriert. Für das Rechnungsjahr wird ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer von EUR 0,01 gegen Aufruf des Kupon Nr. 15 ausgezahlt.

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung der Wertentwicklung der unterschiedlichen Anteilsgattungen systembedingt durch Rundungen zu Abweichungen kommen kann.

Entwicklung der Märkte in der Berichtsperiode

Nachdem die letzte Berichtsperiode durch sehr hohe Volatilitäten und sehr unterschiedliche Kursentwicklungen gekennzeichnet war, kam es im abgelaufenen Rechnungsjahr (1. November 2011 bis 31. Oktober 2012) überwiegend zu Kursanstiegen an den internationalen Aktienbörsen und zu einem weiteren starken Renditerückgang an den für den Advisory Vorsorge Dachfonds wichtigsten Anleihenmärkten (Deutschland, Österreich).

Da der Fremdwährungsanteil des Advisory Vorsorge Dachfonds aufgrund der Veranlagungsvorschriften mit max. 30 % beschränkt ist, abgesicherte Fremdwährungen werden dabei dem Euro zugerechnet, stellt der Euro-Anlageraum sowohl auf der Aktien- als auch auf der Anleihe Seite einen Schwerpunkt der Veranlagungstätigkeit dar. Der EURO STOXX 50-Index als Vergleichsindex der für den Advisory Vorsorge Dachfonds wichtigsten Aktien-Anlageregion Europa verzeichnete im Rechnungsjahr einen Kursanstieg von ca. 5,0 %.

Die amerikanischen Börsen konnten ebenfalls Kursgewinne verzeichnen. So stieg der DOW JONES-Index im Berichtsjahr deutlich um ca. 9,6 % an. Der Kursanstieg fiel aber aus Sicht des Euro-Investors noch stärker aus, da der US-Dollar gegenüber dem Euro um ca. 7,5 % deutlich aufwertete.

Nach einem Kursrückgang im letzten Rechnungsjahr verzeichnete der japanische Nikkei-Index auch in diesem Berichtsjahr einen marginalen Kursrückgang von ca. 0,7 %.

An den Anleihenmärkten setzte sich der Trend eines kontinuierlichen Renditerückgangs weiter fort.

Die meisten Euro-Rentenfonds konnten aufgrund stark fallender Marktrenditen im Berichtsjahr hohe Kursgewinne verbuchen. So fiel die Rendite einer 10-jährigen deutschen Bundesanleihe im Berichtszeitraum von einem Zinsniveau von ca. 2,03 % um ca. 27,8 % auf ein Zinsniveau von ca. 1,46 %.

Das globale Wirtschaftswachstum verlor weiter an Kraft. Die insgesamt weiterhin schwache Wirtschaftsentwicklung vor allem in Europa in Verbindung mit der starken Verschuldung mancher Euro-Länder führten zu einer weiterhin hohen Verunsicherung der Investoren und in weiterer Folge zu zeitweise stärkeren Kursrückschlägen an den Aktienmärkten. Erst die Ankündigung der Änderung der EZB- Politik (Anleihekäufe ohne Limit) bewirkten eine Stabilisierung der Märkte. Darüber hinaus hat die Politik in Europa unmissverständliche Signale zur Unauflöslichkeit des europäischen Wirtschafts- und Friedensprojektes hinterlassen. Damit konnte die Welle des Misstrauens gegenüber Europa gestoppt werden und es kam in weiterer Folge zu Kursanstiegen an den europäischen Aktienmärkten.

Aktivitäten in der Berichtsperiode

Der überwiegend in Kapitalanlagefonds anlegende Advisory Vorsorge Dachfonds schenkt dem langfristigen Vermögensaufbau besonderes Augenmerk und greift aktiv und entscheidend in die Fondsallokation ein. Das Fondsmanagement orientiert sich dabei an keiner kurzfristigen Benchmark. Angestrebt wird dabei vor allem eine mittelfristig absolute Wertsteigerung. Der durchgerechnete Anteil von Aktien und Corporate Bonds ist gemäß Veranlagungsvorschriften mit max. 70 %, der nicht abgesicherte Fremdwährungsanteil mit max. 30 % beschränkt.

Im Rahmen einer aktiven Steuerung des Fonds – Risikoprofils fiel der durchgerechnete Aktienanteil von ca. 49,4 % mit Ende der letzten Berichtsperiode auf ca. 40,5% am 30.10.2012. (am 31.10.2012 und am 2.11. 2012 wurde in Folge der Schließung der New Yorker Börse aufgrund des Hurricans „Sandy“ keine Preisberechnung durchgeführt). Die Gewichtung schwankte innerhalb der Berichtsperiode zwischen ca. 36,3 % und 49,5 %. Aufgrund einer höheren Anteilsscheinrücknahme zum Ende des Rechnungsjahres und aufgrund der Preisaussetzung des am höchsten gewichteten Subfonds Advisory One kam es in weiterer Folge zu einer kurzfristig höheren Aktien- und Anleihengewichtung im Advisory Vorsorge Dachfonds.

Eine wesentliche Grundlage unserer Strategie lag in der Prognose, dass es keinen Rückfall in eine Rezession wichtiger Industrieländer (z. B USA, Deutschland) gibt und es auch in absehbarer Zeit zu keinem wesentlichen Anstieg der Anleihenrenditen in den wichtigsten Industrieländern kommen wird.

Basisfonds im Aktienbereich ist der Advisory One, ein global anlegender, aktienorientierter Investmentfonds. Neben dem aktienorientierten Investmentfonds Advisory One wurden im Aktienbereich der VOLKSBANK-EUROPA-INVEST und der Hidden Pearl Value Fund am stärksten gewichtet. Während der Advisory One und der VOLKSBANK-EUROPA-INVEST im Berichtszeitraum Kursanstiege verzeichneten, kam es beim Hidden Pearl Value Fund zu einem Kursverlust.

Im Rentenbereich wurden ausschließlich Anleihenfonds gewichtet, die in Euro-Staatsanleihen bzw. in Anleihen von EU-Ländern investieren. Die im Advisory Vorsorge Dachfonds am höchsten gewichteten Rentenfonds VB 1 und VOLKSBANK-MÜNDEL-RENT verzeichneten in diesem Marktumfeld eine deutlich positive Performance.

Im Rahmen eines insgesamt schwierigen Umfeldes der für das Fondsmanagement wichtigsten internationalen Aktienmärkte verzeichnete der Advisory Vorsorge Dachfonds im gesamten Rechnungsjahr eine positive Wertentwicklung von 2,67 %.

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum Rechnungsjahrende

	Kurswert per 31. Oktober 2011		Kurswert per 31. Oktober 2012	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Rentenfonds				
Fonds in europäischen Anleihen	5,342	39,62	5,005	61,44
Summe Rentenfonds	5,342	39,62	5,005	61,44
Aktienfonds				
Fonds in europäischen Aktien	3,584	26,57	2,598	31,89
Fonds in pazifischen Aktien	0,813	6,03	0,247	3,03
Fonds in internationalen Aktien	1,168	8,66	0,987	12,12
Summe Aktienfonds Investmentfonds	5,565	41,26	3,832	47,04
Gemischte Fonds				
Fonds in internationalen Wertpapieren	2,522	18,71	2,038	25,01
Summe Gemischte Fonds	2,522	18,71	2,038	25,01
Summe Wertpapiervermögen	13,429	99,59	10,875	133,49
Bankguthaben	0,055	0,41	- 2,728	- 33,49
Sonstige Vermögenswerte	0,000	0,00	0,000	0,000
Fondsvermögen	13,484	100,00	8,147	100,00

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode

1. Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags

	Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres.....	5,42	8,99
Ausschüttung am 15.12.2011 von EUR 0,17 entspricht 0,0332 Anteilen ¹⁾		
KESi-Auszahlung am 15.12.2011 von EUR 0,02 entspricht 0,0023 Anteilen ²⁾		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres.....	5,38	9,21
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile (1,0332 x 5,38 bzw. 1,0023 x 9,21).....	5,56	9,23
Nettoertrag pro Anteil		+ 0,24
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr		+ 2,67%

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)³⁾

Zinserträge.....	+ 63.372,09		
Dividendenerträge.....	+ 37.455,24	+ 100.827,33	
Zinsaufwendungen (Sollzinsen).....		- 186,77	
Aufwendungen			
Vergütung an die KAG.....	- 89.171,84		
Depotbankgebühren.....	- 3.732,68		
Wertpapier-Depotgebühren.....	- 9.158,57		
Publizitätskosten.....	- 781,70		
Kosten für Wirtschaftsprüfer.....	- 1.800,00		
sonstige Kosten.....	- 908,00		
Steuerberatungskosten.....	- 1.320,00		
Kosten im Zusammenhang mit Verwaltungskosten- Refundierung aus Subfonds.....	- 788,79		
Verwaltungskostenrefundierung aus Subfonds ⁴⁾	+ 17.117,34	- 90.544,24	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			+ 10.096,32
Realisiertes Kursergebnis⁵⁾			
Realisierte Gewinne.....	+ 122.236,90		
Realisierte Verluste.....	- 448.691,63		
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			- 326.454,73
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			- 316.358,41

b) Nicht realisiertes Kursergebnis⁵⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses.....	+ 646.013,39		
Ergebnis des Rechnungsjahres⁶⁾			+ 329.654,98

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich.....	+ 109.507,64		
Fondsergebnis gesamt			+ 439.162,62

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres (2.346.798 Anteile).....	+ 13.484.007,90		
Ausschüttung am 15.12.2011 für 2.067.221 Anteile zu je EUR 0,17.....	- 351.427,57		
KESi-Auszahlung am 15.12.2011 für 218.329 Anteile zu je EUR 0,02.....	- 4.366,58		
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
Ertragsausgleich.....	- 113.344,30		
Ausgabe von Anteilen.....	+ 46.341,00		
Rücknahme von Anteilen.....	- 5.353.629,99	- 5.420.633,29	
Fondsergebnis gesamt			+ 439.162,62
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (1.366.758 Anteile)			+ 8.146.743,08

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung am 17.12.2012 für 1.160.939 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,10.....	+ 116.093,90		
KESi-Auszahlung am 17.12.2012 für 205.819 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,01.....	+ 2.058,19		
Wiederveranlagung am 17.12.2012 für 205.819 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00.....	+ 0,00	+ 118.152,09	
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		- 206.850,77	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz.....	+ 325.002,86		
Gewinnübertrag auf die Substanz.....	- 0,00	+ 325.002,86	+ 118.152,09

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 12.12.2011 (Ex-Tag) EUR 5,12.

²⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 12.12.2011 (Ex-Tag) EUR 8,76.

³⁾ Auf Grund per 1.4.2012 geänderter steuerlicher Vorschriften wurde eine Änderung des Ausweises von Zinserträgen vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

⁴⁾ Die Verwaltungsgebühr der fremden Subfonds beträgt maximal 2,94 % p.a.

⁵⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenbegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

⁶⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 3.078,98.

Vermögensaufstellung zum Rechnungsjahresende

Einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen ab 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück bzw. Whg.	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Bestand 31.10.2012	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
AKTUELLER BESTAND									
INVESTMENTZERTIFIKATE									
AT0000636857	VB 1 (A)	STK	0	2.000	12.600	EUR	106,530000	1.342.278,00	16,48%
AT0000642210	QUATTRO ROHSTOFFFONDS (T)	STK	0	0	50.000	EUR	9,410000	470.500,00	5,78%
AT0000705884	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHENFONDS (T)	STK	0	0	1.400	EUR	774,250000	1.083.950,00	13,31%
AT0000737283	ADVISORY ONE (T)	STK	0	55.000	195.000	EUR	10,450000	2.037.750,00	25,01%
AT0000855812	VB-MÜNDEL-RENT (A)	STK	0	400	2.000	EUR	789,430000	1.578.860,00	19,38%
AT0000855838	VB-PACIFIC-INVEST (T)	STK	0	6.700	2.500	EUR	98,850000	247.125,00	3,03%
AT0000855846	VB-EUROPA-INVEST (T)	STK	0	0	9.400	EUR	135,470000	1.273.418,00	15,63%
AT0000A07HY5	QIMCO BALKAN EQUITY (T)	STK	0	0	190.000	EUR	2,720000	516.800,00	6,34%
AT0000A0DEN9	HIDDEN PEARL VALUE FUND (T)	STK	0	0	13.500	EUR	98,140000	1.324.890,00	16,26%
AT0000A0J8L5	ZELOS 2 (T)	STK	0	0	10.000	EUR	99,940000	999.400,00	12,27%
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE						EUR	10.874.971,00	133,49%	
SUMME DER WERTPAPIERE						EUR	10.874.971,00	133,49%	
BANKGUTHABEN						EUR	- 2.728.227,96	- 33,49%	
EUR-GUTHABEN						EUR			
SONSTIGE VERMÖGENSWERTE						EUR	0,04	0,00%	
FORDERUNGEN ZINSEN						EUR			
FONDSVERMÖGEN						EUR	8.146.743,08	100,00%	
UMLAUFENDE AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						STK	1.160.939		
UMLAUFENDE THESAURIERENDE ANTEILE						STK	205.819		
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						EUR	5,38		
ANTEILSWERT THESAURIERENDE ANTEILE						EUR	9,21		

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Wäh- rung
INVESTMENTZERTIFIKATE					
LU0091115906	SCHRODER ISF EURO EQUITY	STK	0	65.000	EUR

Wien, am 21. Dezember 2012

**VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGE-
GESELLSCHAFT M.B.H.**

Geschäftsführung

Manfred Stagl

Günter Toifl

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2012 der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, über den von ihr verwalteten Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), über das Rechnungsjahr vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2012 über den Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 21. Dezember 2012

KPMG Austria AG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernhard Mechtler
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung des Investmentfonds

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
1. Anteile im Privatvermögen		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1. b) bis 1. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: ¹⁾		
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0059	0,0100
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: ²⁾	0,0059	0,0100
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:	0,0164	0,0282
– Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0040	0,0069
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0040	0,0069
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:		
Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend engbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: ³⁾	0,0000	0,0000
Die Punkte 2. c) bis 2. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. ⁹⁾		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a) angeführten Betrages ist steuerlich zu berücksichtigen:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: ⁴⁾		
– Anstatt der im Punkt a) (mit Optionserklärung) bzw. b) (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	0,0223	0,0382
– Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:	0,0164	0,0282
– Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
Für Depots mit Optionserklärung: ⁵⁾	0,0040	0,0069
Für Depots ohne Optionserklärung: ⁵⁾	0,0040	0,0069
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ⁶⁾		
a) Zurechnungen:		
– Ausschüttung:	0,1000	–
– ordentliches Fondsergebnis:	–	0,0046
– ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0101	0,0173
– inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0010	0,0017
– ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %):	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0085	0,0146
– Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:	0,0000	–
b) Abrechnungen: ⁷⁾		
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0000	0,0017
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0149	0,0256
– Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0001	0,0001
– bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
– in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	0,0000	–
– Ausschüttung aus der Fondssubstanz: ⁹⁾	0,0973	–
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: ⁸⁾	0,0040	0,0069
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0010	0,0017
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: ⁷⁾	0,0040	0,0067
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	0,0004	0,0008
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen		
a) In- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	0,0059	0,0100
Steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0004	0,0008
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0010	0,0017
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: ⁷⁾	0,0040	0,0067
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	0,0004	0,0008
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinnes/Verlustes berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.

6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.

Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 008/15/0064 vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depoführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Investmentfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,1111	0,1111	0,1111	0,1111	0,1111	0,1111
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0149	0,0149
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	- 0,0085	- 0,0085	- 0,0085	- 0,0085	- 0,0085	- 0,0085
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz ¹⁵⁾	0,0973	0,0973	0,0973	0,0973	0,0973	0,0973
5. Verbleibender Ertrag	0,0223	0,0223	0,0223	0,0223	0,0063	0,0063
6. Hievon endbesteuert	0,0223	0,0223	0,0223	0,0223	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ^{4) 15)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0063	0,0063 0,0059
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	5,38	5,38	5,38	5,38	5,38	5,38
9. —						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden ^{4) 6)}	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0004	0,0004
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0004	0,0004
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{6) 7) 8) 9)}						
aus Aktien (Dividenden)	0,0099	0,0099	0,0099	0,0099	0,0040	0,0040
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0099	0,0099	0,0099	0,0099	0,0040	0,0040
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{9) 10)}						
aus Aktien (Dividenden)	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0102	0,0102
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0102	0,0102

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
11. c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG ¹¹⁾						
a) inländische Dividenden	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) ausländische Dividenden	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0149	0,0149
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹²⁾	0,0164	0,0164	0,0164	0,0164	0,0159	0,0159
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{13) 14)}	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059	0,0059
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden ¹³⁾	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
15. Österreichische KEST II auf: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus niederländischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus tschechischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus brasilianischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus kanadischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus amerikanischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus chinesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus indonesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus südkoreanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus malaysischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus thailändischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus polnischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus slowenischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus serbischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus kroatischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
18. a) aus großbritannischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
aus norwegischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus australischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe	0,0078	0,0078	0,0078	0,0078	0,0019	0,0019
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus malaysischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus thailändischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus brasilianischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Nach § 48 BAO zu beurteilen: Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden)						
aus Bosnien und Herzegowina	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Montenegro	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Serbien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
Summe	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
Gesamt Summe aus Aktien	0,0099	0,0099	0,0099	0,0099	0,0040	0,0040
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus slowenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus großbritannischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus norwegischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0006	0,0006
aus kanadischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus amerikanischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
aus serbischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus italienischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0013	0,0013
aus französischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0020	0,0020
aus deutschen Aktien	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0031	0,0031
aus finnischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0007	0,0007
Summe Aktien	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0102	0,0102

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

AUSSCHÜTTUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
18. c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern aus amerikanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
19. Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200

- 1) EUR 0,0036 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST I) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST I) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 15) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 16) Es handelt sich hierbei bei juristischen Personen und Privatstiftungen um die Summe aller rückerstattbaren ausländischen Quellensteuern. Die tatsächlich rückerstattbaren Quellensteuern müssen im Einzelfall ermittelt werden und können abhängig von der steuerlichen Ausgangssituation des Anlegers variieren.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Investmentfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0236	0,0236	0,0236	0,0236	0,0236	0,0236
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0256	0,0256
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-0,0146	-0,0146	-0,0146	-0,0146	-0,0146	-0,0146
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0382	0,0382	0,0382	0,0382	0,0108	0,0108
6. Hievon endbesteuert	0,0382	0,0382	0,0382	0,0382	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0108	0,0108
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0100
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	9,21	9,21	9,21	9,21	9,21	9,21
9. —						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden ⁵⁾	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265	0,0008	0,0008
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265	0,0008	0,0008
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{6) 7) 8) 9)}						
aus Aktien (Dividenden)	0,0170	0,0170	0,0170	0,0170	0,0067	0,0067
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0170	0,0170	0,0170	0,0170	0,0067	0,0067
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{9) 10)}						
aus Aktien (Dividenden)	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0175	0,0175
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0175	0,0175
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG ¹¹⁾						
a) inländische Dividenden	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
b) ausländische Dividenden	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265	0,0256	0,0256
	0,0282	0,0282	0,0282	0,0282	0,0273	0,0273
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{13) 14)}	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden ¹³⁾	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265	0,0265
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) ^{13) 14)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
15. Österreichische KEST II auf: ¹²⁾						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus niederländischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus tschechischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus brasilianischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus kanadischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus amerikanischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus chinesischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus indonesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus südkoreanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus malaysischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus thailändischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus russischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Hong Kong Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus polnischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus slowenischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus serbischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus kroatischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
18. a) aus großbritannischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000
aus norwegischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0000	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000
aus belgischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus australischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe	0,0135	0,0135	0,0135	0,0135	0,0032	0,0032
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus malaysischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus thailändischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus brasilianischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
Nach § 48 BAO zu beurteilen: Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden)						
aus Bosnien und Herzegowina	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Montenegro	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Serbien	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
Summe	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
Gesamt Summe aus Aktien	0,0170	0,0170	0,0170	0,0170	0,0067	0,0067
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus slowenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus großbritannischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus norwegischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0011	0,0011
aus kanadischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus amerikanischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus spanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0009	0,0009
aus serbischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus irischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
aus italienischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0021	0,0021
aus französischen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0033	0,0033
aus deutschen Aktien	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0056	0,0056
aus finnischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0012	0,0012
aus australischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe Aktien	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0175	0,0175

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2011 – 31. Oktober 2012

KEST-AUSZAHLUNG: 17. Dezember 2012

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
18. c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern aus amerikanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
19. Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300

- 1) EUR 0,0061 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 16) Es handelt sich hierbei bei juristischen Personen und Privatstiftungen um die Summe aller rückerstattbaren ausländischen Quellensteuern. Die tatsächlich rückerstattbaren Quellensteuern müssen im Einzelfall ermittelt werden und können abhängig von der steuerlichen Ausgangssituation des Anlegers variieren.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Advisory Vorsorge Dachfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der **Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß PKG sowie EStG nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Veranlagungsschwerpunkt des Investmentfonds (dh mindestens 51 vH des Fondsvermögens) liegt bei Anteilen an Investmentfonds, wobei der Aktienanteil im Sinne des PKG wie folgt durchgerechnet werden muss: Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit „sonstigen Vermögenswerten“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG **bis zu 70 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Forderungswertpapiere gemäß PKG dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 6 PKG aufzuteilen. Für Vermögenswerte eines OGAW, kann eine Durchrechnung der 5 vH Emittentengrenze gemäß § 25 Abs. 7 PKG unterbleiben, wenn die Anteilscheine dieses Investmentfonds im Ausmaß von höchstens 5 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt **30 vH** des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf EUR lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Der Investmentfonds eignet sich weiters für Pensionskassen mit qualifiziertem Risikomanagementsystem.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Für den Investmentfonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Instrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, eingesetzt werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 10 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsentäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsotäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nlichsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilsscheines auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.12. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Investmentfonds zu behandeln.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstitutes auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,05 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0^{1\)}](http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹⁾)

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|------------------------------|---|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|--|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. Indien: | Mumbai |
| 3.8. Indonesien: | Jakarta |

¹⁾ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.
[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)* – „view all“]

- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.13. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.14. Mexiko: Mexiko City
- 3.15. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.16. Philippinen: Manila
- 3.17. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.18. Südafrika: Johannesburg
- 3.19. Taiwan: Taipei
- 3.20. Thailand: Bangkok
- 3.21. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.22. Venezuela: Caracas
- 3.23. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Diese Fondsbestimmungen für den Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), wurden gemäß Investmentfondsgesetz 2011 in der gültigen Fassung durch den Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 6. Februar 2012, GZ FMA-IF25 4947/0001-INV/2011, genehmigt.